Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der AS Oxidwerke GmbH, Nenzinger Straße 17, 78333 Stockach, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung u.a. für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Abgaswäschers einschließlich Abgaskamin erteilt. Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid
Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken):

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3563)

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 27.01.2025 bis einschließlich Montag, den 10.02.2025

durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet aus. Die ausgelegten Unterlagen können auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw. https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter

abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 24.01.2025
Regierungspräsidium Freiburg

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN - ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 1941 · 78156 Donaueschingen

Donaueschingen 19.11.2024
Name [redacted]
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen RPF54.4-8823-3991/5/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Persönlich übergeben am _____

AS Oxidwerke GmbH
Nenzinger Str. 17
78333 Stockach

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Anlagen nach Nummer 8.10.1.1 G/E (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen > 10t/tag) und nach Nr. 8.12.1.1 G/E (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit Lagerkapazität > 50t)
Ihr Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der Anlagen vom 19.04.2024 (vollständig am 18.09.2024)
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.04.2017, Az. 54.4/8820/KN/Fe
Umsetzung TA-Luft 2021

Anlagen
1 Satz genehmigter Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.04.2024 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

1.1

Der AS Oxidwerke GmbH, Nenzinger Straße 17, 78333 Stockach wird folgende Genehmigung erteilt:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Abgaswäschers einschl. Abgaskamin
- Änderung der Abgasführung
- Lagereinrichtungen für Hilfsstoffe (30 m³-Lagertank für Schwefelsäure, AwSV-Container und IBC-Lager im Schmelzwerk)
- Dosierung von Säure (HCl/H2SO4) in das Vorlagebecken
- Dauerbetrieb der Aktivkohle-Adsorptionsanlage inkl. Erweiterung um ein Modul.

1.2

Die der Genehmigung zu Grunde liegende Gesamtdurchsatzleistung der Anlage wird nicht verändert und ist gemäß bestehender behördlicher Entscheidungen wie folgt festgelegt:

Verarbeitungskapazität Aluminiumsalzschlacke: **58.000 t/a**

1.3

Die baurechtlichen Belange wurden von der Stadt Stockach – Baurechtsamt – geprüft.

1.4

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die baulichen Maßnahmen ein.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.6

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Die im Weiteren aufgeführten Unterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

Kapitel 1.0
Antragstellung

Formblätter 101 und 102: Antragsstellung

1.1 Anträge

1.2. Begründung des Vorhabens

1.2.1 Zweiter Abgaswäscher / Abgaserfassung / Änderung der Abgasführung
1.2.2 Lagereinrichtungen für Hilfsstoffe
1.2.3 Einsatz von Abfall-Schwefelsäure in den Abgaswäschern
1.2.4 Dosierung von Säure (HCl / H2SO4) in das Vorlagebecken
1.2.5 Dauerbetrieb Aktivkohle-Adsorber und 4. Modul

1.3 Genehmigungstechnische Aspekte

1.3.1 Zuordnung
1.3.2 Kenndaten der Anlage

1.4 Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung (§ 16 Abs. 2 BImSchG) – Begründung

1.5 Bezug zum Ausgangszustand

1.6 Bezug zum UVPG

1.7 Antragsgestaltung

1.8 Ansprechpartner

Kapitel 2.0
Allgemeine Angaben

2.0 Allgemeine Angaben
2.1 Angaben zum Standort
2.2 Betriebszeiten und Mitarbeiter
10.128-T-01-4 Auszug Topographische Karte
11.191-L-02-2 Werkslageplan

Kapitel 3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Formblatt 2.1 Anlagedaten

3.0 Beschreibung des Vorhabens
3.1 Gehandhabte Stoffe
3.2 Änderung der Abgasführung / Zweiter Abgaswäscher
3.3 Lagereinrichtungen für Hilfsstoffe
3.3.1 Schwefelsäure-Tank
3.3.2 Gebindelager in der Krätzehalle des Schmelzwerks
3.3.3 Einsatz von Abfallschwefelsäure
3.3.4 Dosierung von Säure (HCl / H2SO4) in das Vorlagebecken
3.3.5 Dauerbetrieb Aktivkohle-Adsorber und 4. Modul

10.128-GF-03-11 Grundfließschema Oxidwerk
10.128-L-01-17.1 Aufstellungsplan 1
10.128-L-01-17.2 Aufstellungsplan 2

Anlage 1 Angaben Abgaswäscher
Anlage 2 Angaben Aktivkohle-Adsorption
Anlage 3 Angaben Schwefelsäure-Lagertank
Anlage 4 Angaben AwSV-Systemcontainer
Anlage 5 Analysen Abfall-Schwefelsäure

Kapitel 4.0
Umweltschutz und Anlagensicherheit

Formblatt 3.1	Emissionen Vorgänge
Formblatt 3.2	Emissionen Maßnahmen
Formblatt 3.3	Emissionen Quellen
Formblatt 4	Lärm
Formblatt 6.1	AwSV Übersicht
Formblatt 6.2	AwSV Details
Formblatt 9	AZB
Formblatt 481	Betriebseinstellung

4.0 Umweltschutz und Anlagensicherheit
4.1 Emissionen und Immissionen (luftfremde Stoffe, Gerüche)
4.1.1 Zweiter Abgaswäscher - Emissionen
4.1.2 Erforderliche Schornsteinhöhe
4.1.3 Immissionen
4.1.4 Einsatz von Abfall-Schwefelsäure
4.1.5 Dosierung von Schwefelsäure in das Vorlagebecken
4.1.6 Dauerbetrieb Aktivkohle-Adsorber und 4. Modul

4.2 Lärm-Emissionen und –Immissionen
4.3 Abfall
4.4 Wasser und Abwasser
4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
4.6 Anlagensicherheit
4.7 Hochwasserschutz
4.8 Brandschutz
4.9 Energieeffizienz
4.10 Betriebseinstellung

Anlage 1: Immissionsprognosen
Anlage 2: Fachtechnische Stellungnahme Schall
Anlage 3: Log-Datei WinSTACC

Kapitel 5.0
Arbeitssicherheit

5.0 Arbeitssicherheit
5.1 Sozialräume
5.2 Arbeitssicherheit, allgemein
5.3 Gefahrstoffverordnung
5.4 Betriebsanweisung
5.5 Organisatorische Schutzvorkehrungen
5.6 Vorschriften und Regeln

Kapitel 6.0 – Bauanträge

- Errichtung einer Abgasreinigungsanlage und eines Schwefelsäuretanks
- Aufstellung von vier Aktivkohlefiltercontainern

3. Nebenbestimmungen

3.1
Soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, behalten die Nebenbestimmungen der mit Datum vom 11.07.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weiterhin ihre Gültigkeit. Auf den Bescheid vom 30.11.2017 (Begrenzung der Lagermenge für Aluminiumsalzschlacke auf Höhe der erbrachten Sicherheitsleistung) wird ebenfalls verwiesen.

3.2
Emissionsbegrenzungen
Die Abgase der Lösetrommeln und des Rohsoleauffangbehälters sind möglichst vollständig zu erfassen und über die zugehörige Abgasreinigungsanlage und den Abgaskamin (E 501) senkrecht in die freie Luftströmung abzuleiten.

Die Abgase des Frischoxidlagers sind möglichst vollständig zu erfassen und über die zugehörige Abgasreinigungsanlage und den Abgaskamin (E 502) senkrecht in die freie Luftströmung abzuleiten.

3.2.1
Die nachstehende Grenzwertetabelle ersetzt die der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 11.07.2019.
Zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen sind an den Emissionsquellen E 501 und E 502 (Quelle neuer Abgaswäscher) folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

Mittelwert über die Probenahmezeit		
Messkomponente	**Emissionsquelle E 501**	**Emissionsquelle E 502**
	[mg/m³]	**[mg/m³]**
Staub	**5**	**5**
Ammoniak	**10**	**10**
Schwefelwasserstoff	**2**	**2**
Phosphorwasserstoff	**0,5**	**0,5**

3.2.3

Emissionsmessungen Luft

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe ist während aller technisch möglichen (auch der ungünstigsten) Betriebszustände spätestens drei Monate nach Erteilung der Genehmigung durch Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen (s. Ziff. 3.2.4).

Danach sind die Messungen jährlich wiederkehrend durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle zu wiederholen.

Im Rahmen der Emissionsmessungen sind mindestens drei Einzelmessungen zur Ermittlung des Tagesmittelwertes im Sinne der TA-Luft durchzuführen, deren Dauer eine halbe Stunde beträgt. Es ist jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Beim Auftreten von überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens sechs Messungen durchzuführen.

Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

3.2.3

Messplätze und Messstrecken

In den Anlagen sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 einzurichten.

Die Messplätze sollen ausreichend groß und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

3.2.4

Messstelle und Messbericht

Mit der Durchführung der Messungen und der Erstattung des Messberichtes ist eine in der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Stellen für Emissions- und Immissionsermittlungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung unter Beifügung einer Kopie des Genehmigungsbescheides schriftlich zu beauftragen.

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- dem Regierungspräsidium Freiburg rechtzeitig vor dem Beginn der Messungen (spätestens vier Wochen) die Messplanung vorzulegen,
- den Termin der Messung (Messbeginn) dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben,
- das Messprogramm sowie die Auswertung und Beurteilung entsprechend Abschnitt 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) durchzuführen,
- eine Mehrfertigung des Berichts dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens acht Wochen nach der Messung unmittelbar vorzugsweise in elektronischer Form zur Kenntnis zu übersenden.

3.3

Die Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und still zu legen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.4

Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

3.5 Baurecht

3.5.1

Vor Erteilung der Baufreigabe müssen der Stadt Stockach Verwaltungsgemeinschaft – Baurechtsamt – folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- eine geprüfte statische Berechnung für den Kamin muss vorliegen
- die statische Berechnung mit Planzeichnungen für den Anbau an die Halle und die Bodenplatte für den Lagertank
- die Typenstatik für den Lagertank muss vorliegen.

3.5.2

Neu errichtete Gebäude, die Änderungen der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 II Nr. 2 und 3 des Vermessungsgesetzes vom 30.06.2004 (GBl S. 509 ff) der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig. Das Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 17 des Vermessungsgesetzes.

3.5.3

Hinweise Baurecht:

- Bei der Bauausführung sind insbesondere die Arbeitsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BauStellV) in der jeweils geltenden Fassung (BGBl.IS. 1283) ist zu beachten. Der Bauherr ist für die Planung der Ausführung und Koordinierung verantwortlich. Er kann die Maßnahme auch einem Dritten/Sicherheitskoordinator verantwortlich übertragen.

- Auf Neubauten und bei Dachsanierungen müssen Photovoltaikanlagen installiert werden. Die Umsetzung muss der Unteren Baurechtsbehörde bis spätestens 12 Monate nach der Fertigstellung nachgewiesen werden (vgl. Photovoltaikpflichtverordnung). Informationen finden Sie auch unter: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/praxisleitfaden-zur-photovoltaikpflicht.

- Die Baurechtsbehörde verzichtet auf die Schlussabnahme (§ 66 Abs. 1 LBO). Unabhängig hiervon sind die erforderlichen Baukontrollen (z.B. Bezirksschornsteinfeger, Statiker, Prüfstatiker) durchzuführen. Ein Schlussabnahmeschein wird nicht ausgestellt.

3.5.4

Vom Bauleiter ist vor Ingebrauchnahme des Bauvorhabens die Standsicherheit schriftlich zu bestätigen. Bei prüfpflichtigen Bauvorhaben ist zu bestätigen, dass sämtliche Vorgaben aus der Statik und Ergänzungen aus der Prüfstatik umgesetzt und ggf. bei der Bauüberwachung vom Prüfstatiker festgestellte Mängel beseitigt wurden.

3.6 Brandschutz

3.6.1

Die dem Bauantrag beigefügte Brandschutztechnische Stellungnahme vom 17. Juli 2024 der Fa. Ralf Kludt Dipl.-Ing. (FH) Sachverständige & Ingenieure für vorbeugenden Brandschutz, erstellt durch Herrn M. Eng. Sven Noll ist umzusetzen und dauerhaft einzuhalten, soweit die nachfolgenden, ergänzenden Vorgaben nicht davon abweichen.

3.6.2
Alle Notausgänge und Notausstiege (Flucht- und Rettungswege) müssen jederzeit leicht zu öffnen und ungehindert nutzbar sein. Verschattungs- und Verdunklungsvorrichtungen müssen auch bei Stromausfall zerstörungsfrei zu öffnen sein.

3.6.3
Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über elektrische Betriebsräume (EltVO) in ihrer gültigen Fassung ist zu beachten und umzusetzen.

3.6.4
Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuVO) in ihrer gültigen Fassung ist zu beachten und umzusetzen.

3.6.5
Die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR) und Leitungsanlagen (LAR) in ihren gültigen Fassungen sind zu beachten und umzusetzen. Durchdringungen von Bauteilen mit brandschutztechnischen Anforderungen durch Lüftungs- und Leitungsanlagen sind entsprechend mit zugelassenen Schottsystemen auszuführen.

3.6.6
Sofern Türen mit Brand- und/oder Rauchschutzanforderungen aus betrieblichen Gründen offenstehen sollen, sind zugelassene Feststellanlagen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung die Türen selbsttätig schließen.

3.6.7
Für das Objekt ist der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 fortzuschreiben. Ein Vorabzug des überarbeiteten Feuerwehrplans ist dem Referat Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Konstanz zur Freigabe vorzulegen (BrandundKatastrophenschutz@LRAKN.de). Die Sicherheitsdatenblätter von vor Ort regelmäßig in größeren Mengen gelagerten oder verwendeten Gefahrstoffen sind dem Feuerwehrplan als Anhang hinzuzufügen.

3.6.8
Um wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die zuständige örtliche Feuerwehr zu gewährleisten, ist u.a. eine Objektkenntnis der Einsatzkräfte von großer Wichtigkeit. Aus diesem Grund ist der zuständigen Feuerwehr die Möglichkeit zu geben, wiederkehrende Objektbegehungen und Übungen durchzuführen. Durch den Brandschutzsachverständigen ist die Feuerwehr auf die bauliche Ausführung und die besonderen Gefahren und die daraus resultierende Einsatztaktik zu schulen.

3.6.9
Hinweise vorbeugender Brandschutz:

- Durch die zuständige Baurechtsbehörde ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben nach Vorgaben der VwV Brandverhütungsschau brandverhütungsschaupflichtig ist.

- Es wird empfohlen, dass sich die zuständige Baurechtbehörde von der Bauleitung oder einer/m Brandschutzsachverständigen die Umsetzung des Brandschutzkonzepts und der brandschutztechnischen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung vor Nutzungsaufnahme schriftlich bestätigen lässt (Konformitätserklärung).

- Auf weitergehende arbeitsschutztechnische Vorschriften, den betrieblichen Brandschutz betreffend, insbesondere zur Ausbildung von Flucht- und Rettungswegen und deren Kennzeichnung und Beleuchtung wird hingewiesen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft eine vollständige Dokumentation (bauaufsichtliche Zulassungen und Übereinstimmungsbestätigungen der Errichter/Leistungsnachweise etc.) der brandschutzrelevanten Bauteile, Baustoffe, Anlagenteile und organisatorischen Maßnahmen zu erstellen hat, die auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden können muss.

- Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) ist zu beachten und umzusetzen.

3.7 Altlasten/Bodenschutz

3.7.1

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf dem Anlagengrundstück Kontaminationen im Untergrund befinden. Sämtliche Tiefbauarbeiten auf dem Baugrundstück sind gutachterlich (z.B. durch einen Altlastengutachter) begleiten zu lassen. Dieser ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht- und Gewerbeaufsicht, rechtzeitig im Vorfeld namentlich zu benennen.

3.7.2

Das bei Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist zu separieren, zu beproben und mittels Deklarationsanalytik in die jeweilige Belastungsklasse einzustufen. Der Entsorgungsweg ist mit dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, abzustimmen. Die Tiefbauarbeiten sind zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Landratsamt Konstanz eine Fertigung der Dokumentation zu übergeben.

3.7.3

Sollten bei den Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten festgestellt werden, ist das Landratsamt Konstanz zu verständigen.

4. Begründung

Die Firma AS Oxidwerke GmbH, Nenzinger Str. 15 - 17, 78333 Stockach, betreibt eine Anlage nach Nummer 8.10.1.1 (Anlage zur physikalischen-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen > 10 t/d) und nach Nr. 8.12.1.1 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit Lagerkapazität > 50 t). Der Standort der Anlage befindet sich an der B 31 zwischen Stockach und Orsingen-Nenzingen auf der Gemarkung Stockach, Flurstücke 999, 942/1, 943, 944, 945, 419, 420/1, 421.

Die Firma beantragte am 19.04.2024 die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage einschließlich der zum Betrieb der Anlage zuzuordnenden Nebeneinrichtungen sowie die Umsetzung der Vorgaben der TA-Luft 2021, insbesondere durch Festlegung neuer Grenzwerte. Im Wesentlichen werden bei gleichbleibendem maximalem Anlagendurchsatz von genehmigten 58.000 Jahrestonnen die Errichtung und der Betrieb eines neuen Abgaswäschers für die Abgase des Frischoxidlagers und Ableitung der Abgase über einen neuen Kamin (Emissionsquelle 502) beantragt. Es hat sich gezeigt, dass die bestehende Abgasreinigungsanlage aufgrund eines deutlichen Druckverlustes für die zusätzliche Abreinigung der Abgase des 2021 errichteten Frischoxidlagers nicht ausreicht. Die ursprünglich geplante Absaugleistung war nicht mehr zu erreichen. Eine zusätzliche Abgasreinigungsanlage für die Abgase des Frischoxidlagers wurde erforderlich. Die der bestehenden Emissionsquelle E 501 vorgeschaltete Aktivkohlepilotanlage (Adsorber) wird mit dem Antrag in den Dauerbetrieb übernommen.

Durch das neue Wäschersystem werden luftfremde Stoffe nach Vorgabe der TA-Luft 2021 abgeschieden und abgeleitet. Abweichend von der zuletzt erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.07.2019 kann zukünftig auf die messtechnische Ermittlung der Abgasparameter Fluorwasserstoff (HF), Chlor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen (HCL), Schwefeloxide (angegeben als SO_2) und C-gesamt an der Emissionsquelle E501 verzichtet werden, da durch Messgutachten mehrfach belegt wurde, dass diese Abgasparameter messtechnisch nicht nachgewiesen werden konnten bzw. nicht relevant sind.

Bei den grundsätzlichen verfahrenstechnischen Operationen im Oxidwerk ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar, da von dem beantragten Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Das Vorhaben bedarf daher nach § 16 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 8.10.1.1 (G/E) und nach Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Vom Träger des Vorhabens wurde dies beantragt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Es ist erkennbar, dass diese Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehene Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden das Landratsamt Konstanz, das Baurechtsamt sowie das Stadtbauamt der Stadt Stockach zu dem Antrag gehört. Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung wurden nicht geäußert.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kann sich im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung für Anlagen, die in Anlage 1 zum UVPG gelistet sind, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zu einer UVP-Vorprüfung ergeben. Die beantragte Anlage fällt jedoch nicht in den Geltungsbereich des UVPG.

Von der Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand wurde abgesehen. Die Firma hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1 a BImSchG nicht besteht, da auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag als ausgeschlossen betrachtet werden kann.

Die Änderungsgenehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Im Einwirkungsbereich der Anlage werden die in der TA Luft 2021 vorgesehenen Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sicher eingehalten. Die Emissionen der Anlage werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik begrenzt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten ist sichergestellt. Die immissions-schutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die beantragten Baumaßnahmen mit ein.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG i.V.m. § 36 LVwVfG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt begrenzt werden.

5. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] Euro festgesetzt.
Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1 bis 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023, in Kraft getreten am 1. Juli 2023 sowie Nr. 8.1, 8.1.1, 8.4.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM), und §§ 1, 2 der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) vom 01.03.2024 (GBl. 2024, Nr. 18), gültig seit 13.03.2024 i. V. m. Nr. 13.1.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW).
Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [redacted] Euro, davon Baukosten in Höhe von [redacted] Euro, zugrunde.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.